

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **110 (1992)**

Heft 26

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stellt sich die Frage nach ihrem Umfang. Nach oben wird die Haftpflicht generell durch die Grösse des entstandenen Schadens begrenzt. Zusätzlich hat der Bauherr vom Moment des Eintritts des Schadens an Anspruch auf einen Schadenszins in einer kapitalmarktgerechten Höhe¹⁹. Kommt es zu einer Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes durch den Richter, kann dieser ausgehend von der gesamten Schadenssumme eine Reduktion vornehmen, wenn Umstände vorliegen, die dies rechtfertigen²⁰. Insbesondere ein Mitverschulden des Bauherrn ist zu berücksichtigen²¹, z.B. wenn er den Ingenieur auf bedeutsame Umstände des Baugrundstücks nicht hingewiesen hat, obwohl er sie gekannt hat.

Die Beweislast für die Höhe des eingetretenen Schadens trifft den Bauherrn²², die Beweislast für ein fehlendes oder beschränktes Verschulden trifft den Ingenieur²³.

Der Ingenieur kann nach den Regeln des *ausservertraglichen Haftpflichtrechts*²⁴ auch gegenüber Dritten direkt haftbar werden. In diesem Fall trifft den Geschädigten die Beweislast für ein Verschulden des Ingenieurs²⁵. Dessen Haftung erstreckt sich sodann nicht auf sogenannte reine Vermögensschäden²⁶. In Bezug auf die Verjährung gelten ebenfalls andere Regeln²⁷. Im übrigen gilt das zum vertraglichen Haftpflichtrecht Ausgeführte auch hier.

Rechtsnatur des Ingenieurvertrages

Für viele Fragen ist es von grosser Bedeutung, welchem gesetzlichen Vertragstyp der Ingenieurvertrag zuzuordnen ist. Nach der gegenwärtigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Architekten- bzw. Ingenieurvertrag²⁸ (wie lange dauert es bis zur nächsten Praxisänderung?) unterstehen *reine*

Planungsverträge dem Werkvertragsrecht, reine Bauleitungsaufträge dem Auftragsrecht. Bei *Gesamtverträgen* kommen sowohl *werkvertragsrechtliche* wie auch *auftragsrechtliche Bestimmungen* zum Zug. Viele wichtige Einzelfragen sind noch ungeklärt, da sie weder nach den Bestimmungen des Werkvertragsrechts noch nach denjenigen des Auftragsrechts auf befriedigende Weise und abschliessend entschieden werden können. Auch die Zahl der wegweisenden Gerichtsurteile ist noch recht spärlich.

Es ist anzunehmen, dass die Erstellung des Nutzungsplans, des Sicherheitsplans sowie der konstruktiven Pläne und Stücklisten (z.B. Armierungslisten), in denen sich die Anwendung der Norm 160 letztlich niederschlägt, sowohl bei einem reinen Planungsvertrag als auch bei einem Gesamtvertrag nach Werkvertragsrecht zu beurteilen ist²⁹. Das hat unter anderem zur Folge, dass nach der Übergabe von Arbeitsergebnissen an den Bauherrn (oder dessen Vertreter) der Ingenieur für Mängel dieser Pläne nach den werkvertraglichen Regeln haftet. Davon seien an dieser Stelle die folgenden erwähnt:

□ Für einen Mangel in seinen Arbeitsergebnissen haftet der Ingenieur auch dann, wenn er nachweisen kann, dass ihn an der Entstehung des Mangels kein Verschulden trifft³⁰. Eine praktische Folge davon dürfte sein, dass der Ingenieur bei Fehlern in seinen Arbeitsergebnissen, die erst nach deren Ablieferung festgestellt werden und nicht mehr rechtzeitig behoben werden können, auch dann eine Honorarkürzung hinnehmen muss, wenn ihm für das Entstehen dieser Fehler keine mangelnde Sorgfalt vorgeworfen werden kann. Ein Anspruch auf Honorar besteht jedoch, wenn Baubeteiligte oder Dritte, die der Bauherr gegenüber dem Ingenieur zu vertreten hat, die Ursache für den Feh-

Literatur

- [1] Gauch P., Der Werkvertrag, 3. Auflage, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 1985
- [2] Gauch P. / Schluep W.R., Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 1987
- [3] Hess-Odoni H., Der Architekt – der Verantwortliche für die Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit von Bauwerken, Dokumentation SIA 072, Referate der Studententagung vom 11. April 1991 in Zürich
- [4] Hirt M.A. / Matt P., Fragen und Antworten zur Norm SIA 160 (1989) «Einwirkungen auf Tragwerke», «Schweizer Ingenieur und Architekt», 110. Jahrgang, Heft 1-2/92, 1992
- [5] Riklin F., Zum Straftatbestand des Art. 229 StGB (Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde) Baurecht Nr. 3/85, Seminar für Schweizerisches Baurecht, Freiburg

ler gesetzt haben (z.B. durch falsche Angaben).

□ Hingegen kann sich der Ingenieur von einer Haftung für einen Schaden, der dem Bauherrn *als Folge* seiner mangelhaften Arbeitsergebnisse entsteht³¹, soweit befreien, als ihm der Nachweis eines fehlenden Verschuldens gelingt³². Das heisst nun z.B. praktisch, dass der Bauherr den Ingenieur für einen Minderwert des Bauwerkes, der auf einen Mangel in den Arbeitsergebnissen des Ingenieurs zurückzuführen ist, *nur dann belangen* kann, wenn der Mangel auf *ungenügende Sorgfalt* des Ingenieurs zurückzuführen ist.

Adresse des Verfassers: Hans Briner, dipl. Bauing. ETH / lic. iur., Büro für Baurecht Hans Rudolf Spiess, Höschgasse 66, Postfach, 8034 Zürich.

Bücher

Qualitätssicherungssysteme im Ingenieurbau

Eine Zukunftsforderung für Planung, Ausführung und Wartung. VII. Kolloquium des Lehrstuhls für Bauverfahrenstechnik und Baubetrieb der Ruhr-Universität Bochum, 25.4.90, 13 Vorträge, 228 Seiten, 74 Bilder, 20 Tabellen, A4. Preis: DM 27.50. Bezug: Techn.-wissenschaftl. Mitteilung Nr. 90-10 beim Institut für Konstruktiven Ingenieurbau, Ruhr-Universität Bochum, Postfach 102 148, D-4630 Bochum, Tel. 0049/234 700 6097.

Qualitätssicherungssysteme (QSS) sollen eine dem festgelegten Qualitäts- und Zuverlässigkeitsstandard entsprechende Lieferung (Baustoffindustrie), Ausführung (Bau-

unternehmen) und Planung sicherstellen. Die von Bauwerk zu Bauwerk verschiedenen Standards sind entweder intern festzulegen oder durch vertragliche Regelungen mit dem Bauherrn zu vereinbaren. Baustoffindustrie, Bauunternehmen und auch Bauherrn haben also jeweils eigene QSS aufzubauen und Qualitätsnachweise vertraglich festzulegen. Dazu werden die Qualitätssicherung (QS) – Qualitätskreislauf im Bauwesen – mit Rahmenbedingungen des europäischen Marktes, QS bei Planung, Ausführung und Nutzung im Bereich öffentlicher Bauherrn und in Bauunternehmungen gebracht, auf Qualitätsmanagement eingegangen und QSS für den Bau von Tunneln, Kühltürmen, kerntechnischen Anlagen, Kanalisationen, Altlasten- und Flächensanierungen erläutert. Vergleiche dazu Bericht über dieses Kolloqui-

um, abgedruckt in SI+A 109 (1991), Heft 18, Seite 413–418. AB

Schweizer Energiefachbuch 1992

230 Seiten, Einzelpreis: Fr. 54.–; im Abonnement: Fr. 44.–. Verlag Künzler-Bachmann AG, St. Gallen, 1992

Das «Schweizer Energiefachbuch» bringt auch in seiner diesjährigen Ausgabe interessante Berichte darüber, wie mit Wärme baugerecht umzugehen ist. Ein Schwerpunkt liegt dieses Mal beim Thema Stromspartechnologie. Daneben finden sich weitere Kapitel mit Aktuellem und Wissenswertem zu Wärmeschutz, dezentraler Stromerzeugung mittels Sonne, Ökologie und Ökonomie in einem Grosshaushalt, aber auch zu Innovativem rund um ein Niedrigenergiehaus.